



Anweisungen für SR

Saison 2022/23



1. Die Schiedsrichter:innen haben ihrer Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit stets neutral zu zeigen. Dieses betrifft neben dem Verhalten in und auf unseren Sportanlagen auch das Verhalten bei allen sonstigen Veranstaltungen.
2. Zur Öffentlichkeit zählt auch die Kommunikation per Internet in Sozialen Netzwerken oder auf den zahlreichen Kommunikationsplattformen, wie z.B. facebook oder instagram. Hier müssen die Schiedsrichter:innen eine größtmögliche Sorgfalt und ein höchstes Maß an Verantwortungsbewusstsein praktizieren. Kommentare vor oder nach Spielen, rund um Spielleitungen, über Vereine, Mannschaften, Trainer:innen, Spieler:innen, usw. müssen unbedingt unterbleiben. Auch inhaltlich private „Postings“, die jedoch indirekt wiederum (Rück-)Schlüsse in Richtung der Schiedsrichter:innen-Tätigkeit zulassen, müssen unbedingt vermieden werden. Erhält der/die Schiedsrichter:in eine Presseanfrage, so ist diese Anfrage an den Referenten Öffentlichkeitsarbeit und DFB Projekte im Schiedsrichterausschuss zur Information weiterzuleiten. Die Schiedsrichter:innen sind dazu angehalten öffentlich ihre persönlichen Meinungen und Wahrnehmungen als solche zu deklarieren und nicht als allgemeingültige Tatsachenaussagen über das Berliner Schiedsrichterwesen darzustellen. Von den Berliner Schiedsrichter:innen wird im Umgang mit der öffentlichen Presse ein Fingerspitzengefühl im Sinne des Berliner Schiedsrichterwesens erwartet.
3. Über das DFBnet erfolgte Ansetzungen für eine Spielleitung, einen Assistenteneinsatz, einen Einsatz als Vierte:r Offizielle:r oder ein Beobachtungsauftrag sind sofort nach Erhalt der Ansetzungenbenachrichtigung, spätestens jedoch drei Tage vor dem Tag des Einsatzes über den Link in der E-Mail zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung auch trotz Erinnerung durch den/die zuständigen Ansetzer:in nicht, kann dies eine Absetzung zur Folge haben. Freitermine sind durch jede:n Schiedsrichter:in selbständig im DFBnet so zu erfassen, dass durch die Ansetzer eine geordnete Planung für sämtliche zu besetzende Spiele möglich ist. Kurzfristige Spielabsagen sind unverzüglich und im Regelfall telefonisch mitzuteilen. Bei Langzeitausfällen ist darüber hinaus ein persönliches Gespräch zu führen. Im Rahmen des angestrebten Durchlässigkeitsprinzips kann der oder die Schiedsrichter-Ansetzer:in jeden seiner Schiedsrichter:innen auch
 - a) für Spiele ansetzen oder zur Verfügung stellen, die in Ligen unterhalb der den Schiedsrichter:innen zugeteilten Qualifikationsspielklasse ausgetragen werden oder
 - b) für Spiele ansetzen oder zur Verfügung stellen, die in Ligen oberhalb der den Schiedsrichter:innen zugeteilten Qualifikationsspielklasse ausgetragen werden
4. Die Schiedsrichter:innen haben sich jeweils unmittelbar nach seinem/ihrem rechtzeitigen Eintreffen auf dem Sportplatz noch vor Erledigung der administrativen Aufgaben beim platzbauenden Verein vorzustellen.
5. Lockere Sprüche oder interpretierbare Aussagen und Gesten haben die Schiedsrichter:innen vor, während und auch nach dem Spiel gegenüber Aktiven wie Drittpersonen zu unterlassen und stets auf der Sachebene zu agieren. Dies gilt auch für den Umgang mit anwesenden Medienvertreter:innen. Eine Auskunftspflicht gegenüber Medienvertreter:innen besteht nicht, diesbezügliche Auskünfte erfolgen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Das gilt sowohl für Anfragen in direktem zeitlichen Bezug zu einem Spiel als auch für Anfragen, die abseits von Spielen an die Schiedsrichter:innen herangetragen werden.



6. Schiedsrichter:innen, die einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollten vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.
7. Die Schiedsrichter:innen sollen immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler:innen, Trainer:innen sowie Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel. Während des Spiels hat mit diesen keine Unterhaltung zu erfolgen. Spieler:innen, Trainer:innen und Offizielle haben mit den Unparteiischen in Deutscher Sprache zu kommunizieren. Untereinander dürfen die vorgenannten Personengruppen in jedweder Sprache kommunizieren. Erfolgt die Kommunikation einer Person aus vorbezeichneten Personengruppen mit dem oder der Schiedsrichter:in oder auch untereinander nicht in Deutscher Sprache, unterliegt diese, soweit diese der oder die Schiedsrichter:in nicht zweifelsfrei als beleidigend erkennt, nicht der Strafgewalt der Schiedsrichter:innen. Analog zu der im Regelwerk verankerten Regelung zum Umgang mit Trinkpausen können die Schiedsrichter:innen nach vorheriger Absprache mit beiden Mannschaften bei Abendspielen das Spiel unterbrechen, um ein kurzes Fastenbrechen zuzulassen.
8. Im Folgenden werden alle durch die RVO des BFV abgedeckten Formen von Diskriminierungen (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie, Homophobie oder Sexismus) unter dem Oberbegriff der Diskriminierung geführt. Alle Formen von Diskriminierung sind als gleich schlimm zu bewerten, weswegen sich die Handlungsanweisungen für Diskriminierungsfälle jeweils auf alle auftretenden Formen beziehen. Der Bitte auf Eintragungen auf dem Spielbericht ist, wenn es sich um diskriminierende oder menschenverachtende Vorkommnisse handelt, auch dann Folge zu leisten, wenn das Vorkommnis nicht selbst wahrgenommen wurde. In diesen Fällen ist ein entsprechender Hinweis, der den Namen und den Verein des/der Beschwerdeführer:in enthält, aufzunehmen. Zusätzlich sollte der/die Beschwerdeführer:in nach weiteren Zeugen gefragt werden. Diese sind ebenfalls in der Meldung aufzuführen. In Fällen jeglicher Form von Diskriminierungen (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Homophobie oder Sexismus) ist zudem die jeweils hierfür vorgesehene Meldekette zu beachten und auszulösen. Diese beinhaltet die sofortige Information des/der Ansetzer:in über den Vorfall, die Erstellung des Sonderberichts in kürzestmöglicher Zeit und Weiterleitung dessen an das Sportgericht über den Upload im DFBnet.
9. Die Eintragungen im SpielberichtOnline (SBO) sind, sofern keine besonderen Vorkommnisse wie Bedrohungssituationen o.ä. vorliegen, verpflichtend direkt im Anschluss an die Spielleitung an dem vom gastgebenden Verein zur Verfügung gestellten bzw. einem eigenen Medium vorzunehmen. Darüber hinaus haben die Schiedsrichter:innen nach Spielende die Vollständigkeit der notwendigen Eintragungen vorzunehmen:
 - durchgeführte Spieler:innenwechsel beider Mannschaften unter Angabe der Rückennummer und der jeweiligen Spielminute ohne Aufführung zurückgewechselter Spieler:innen;
 - persönliche Strafen beider Mannschaften unter Angabe der Rückennummer, der Art des Vergehens sowie der jeweiligen Spielminute;
 - Halbzeit- und Endergebnis;



- Vermerke über das Vorliegen sämtlicher Spieler:innenfotos
- Eine Spieler:innenkontrolle durch die Schiedsrichter:innen findet ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch der am Spiel beteiligten Vereine statt. Bei Durchführung einer Spieler:innenkontrolle sind unter besonderen Vorkommnissen die Rückennummern und Namen der Spieler:innen aufzuführen. Eigenmächtige Kontrollen durch die Schiedsrichter:innen sind nicht erwünscht.
- Ankündigung bzw. Vermerk eines Sonderberichts (sofern der Vorfall nicht ausreichend und umfassend im Feld „Bemerkungen“ beschrieben werden kann.
- die Torschütz:innen können unter Angabe der Spielminuten sowie ihrer Rückennummern auch durch die Schiedsrichter:innen eingetragen werden (eine Verpflichtung hierzu besteht nicht).

Bitte noch einmal eingehend vor der **Freigabe** den SBO prüfen.

Achtung: Der SBO kann nicht freigegeben werden, bevor die Schiedsrichter:innen zu der Frage etwaiger Gewalthandlungen in Zusammenhang mit dem Spiel Stellung bezogen haben!

Sofern ein Sonderbericht entweder im SBO selbst bzw. durch gesonderte Anfertigung erforderlich ist, sei es durch Feldverweise oder jegliche sonstige Vorkommnisse, sind die Aufzeichnungen der Schiedsrichter:innen (in welcher Form auch immer, üblicher Weise durch eine Spielnotizkarte) zum Spiel bis zu einer etwaigen Sportgerichts- bzw. Verbandsgerichtsverhandlung sorgfältig aufzubewahren.

10. Hat einer der Vereine berechtigten Gesprächsbedarf mit dem oder der Schiedsrichter:in, so soll dieser Verein zur Erörterung des Sachverhalts einen Vertreter des anderen Vereins mitbringen. Dabei soll der oder die Schiedsrichter:in freundlich und bestimmt darum bitten, das Gespräch in der Kabine zu führen. In Konfliktsituationen bzw. bei Spielen mit besonderen Vorkommnissen soll auf ein Gespräch verzichtet werden.
11. Sofern auf Grund der begrenzten Zeichenanzahl möglich, sollen Vorkommnisse so ausführlich und umfassend wie nötig im Feld „Bemerkungen“ beschrieben werden. Nach den folgenden Vorkommnissen ist durch den oder die geschädigte(n) Schiedsrichter:in innerhalb von zwei Tagen im Schiedsrichterportal www.berliner-schiedsrichter.de durch Fertigung und Freigabe eines Sonderberichts die Notfallkette auszulösen:
 - Bedrohungen jeglicher Art;
 - Versuchte und/oder erfolgte Tötlichkeiten (Schlagen, Treten, Stoßen, Spucken, u.ä.) gegenüber einem/einer Unparteiischen;
 - Diskriminierende Vorkommnisse
12. Für Diskriminierungen seitens Aktiver sind die Vorgaben des DFB-Regelwerks der aktuellen Saison zu berücksichtigen. Gehen Diskriminierungen von Nicht-Aktiven aus, sind die verbindlichen Handlungsrichtlinien gegen Diskriminierungen von den Schiedsrichter:innen umzusetzen. Diese lauten wie folgt:
 - Die Schiedsrichter:innen haben die Pflicht, insbesondere Schwächere zu schützen.



- Die Schiedsrichter:innen sollen bei Störungen von Außerhalb nur dann tätig werden, wenn die Störungen Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind. In diesem Fall ist der Stufenplan umzusetzen (siehe unten).
- Wird ein(e) Schiedsrichter:in von einem Aktiven auf Vorkommnisse von außerhalb angesprochen, hat er oder sie die Pflicht, darauf zu reagieren. Die Schiedsrichter:innen haben aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn die Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig menschenverachtend sind. Der oder die durch den platzbauenden Verein benannte Ansprechpartner:in muss bei einer Ansprache durch die Schiedsrichter:in tätig werden. Eine Weigerung, die von den Schiedsrichter:innen geforderten Schritte einzuleiten, ist dem Sportgericht zu melden. Der oder die durch den platzbauenden Verein benannte Ansprechpartner:in hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder an geeignete Personen des Vereins zu delegieren. Ist durch den platzbauenden Verein kein Ansprechpartner benannt worden, so ist der/die Trainer:in des platzbauenden Vereins anzusprechen und aufzufordern tätig zu werden.

Weist der oder die Schiedsrichter:in den oder die durch den platzbauenden Verein benannten Ansprechpartner:in an, bestimmte Schritte einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung zu unterbrechen bzw. bei Weigerung nach einer Fristsetzung abzubreaken. Die Schiedsrichter:innen sollen bei Störungen von außen die folgenden drei Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:

- Wenn der/die Schiedsrichter:in einen Vorfall bemerkt oder darüber informiert wird, unterbricht er/sie das Spiel und fordert den durch den/die Heimverein benannten Ansprechpartner:in auf, die Person direkt anzusprechen und aufzufordern, das Verhalten sofort zu unterlassen. Ist die Person eindeutig (z.B. auf Grund von Kleidung) dem Gastverein zuzuordnen, ist der Gastverein ebenfalls anzusprechen und aufzufordern.
 - Sollte die diskriminierende Person(-engruppe) nicht zur Einsicht bewegt werden können, sollte die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
 - Im Falle eines/einer spielbeteiligten Betroffenen spricht der Unparteiische die Person direkt an und erkundigt sich nach deren Befinden.
 - Der Wiederanpfiff erfolgt erst nach der Ansprache und der Beendigung des Verhaltens.
- Wird das diskriminierende Verhalten nach Wiederaufnahme des Spiels fortgesetzt, unterbricht der/die Unparteiische das Spiel für einen angemessenen Zeitraum (z.B. 5 bis 10 Minuten) und fordert die Teams auf, für diesen Zeitraum in die Umkleidekabinen zu gehen.
 - Es wird eine weitere Ansprache der Personen durch die benannten Ansprechpartner:innen der Vereine veranlasst.
 - Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach deutlicher Beseitigung der störenden Situation. Dies kann durch Eintreffen der Polizei oder Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände erfolgen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein glaubhaft zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der/die Schiedsrichter:in gemeinsam



mit dem/der Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.

- Wird das diskriminierende Verhalten nach Wiederaufnahme des Spiels erneut fortgesetzt oder erfolgen erneute Störungen, muss der/die Unparteiische das Spiel als letzte Möglichkeit endgültig abbrechen.

13. Die Schiedsrichter:innen können ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihnen die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint (unabhängig davon, wer Betroffene:r ist). Um einen Spielabbruch möglichst zu verhindern, sind die Schiedsrichter:innen angehalten die folgenden drei Eskalationsstufen hin zu einem Spielabbruch anzuwenden:

- Wenn der/die Schiedsrichter:in bemerkt, dass das Spiel generell einen hitzigen Charakter annimmt oder mehrere Spieler:innen wiederholt negativ auffallen und zu einer hitzigen Spielatmosphäre beitragen, soll ein Gespräch mit den Mannschaftsführer:innen (Kapitän:innen) geführt werden. Die Mannschaftsführer:innen sollen aufgefordert werden, beruhigend auf ihre jeweiligen Teams einzuwirken. Sie sollen außerdem darüber informiert werden, dass das Gespräch die erste Stufe hin zu einem möglichen Spielabbruch ist.
- Hat ein Gespräch mit den Mannschaftsführer:innen stattgefunden aber keinen gewünschten Effekt gebracht, ist als nächstes mit den Trainer:innen beider Teams zu sprechen. Auch sie sind dazu aufzufordern beruhigend auf die Spieler:innen einzuwirken, so dass das Spiel über die gesamte Spielzeit gebracht werden kann. Den Trainer:innen gegenüber ist deutlich zu machen, dass das Gespräch die zweite Stufe hin zu einem möglichen Spielabbruch bedeutet und die einzige noch ausstehende Möglichkeit eine Unterbrechung des Spiels ist. Sollte es sinnvoll erscheinen können die beiden Gespräche (mit den Mannschaftsführer:innen und Trainer:innen) auch zusammengelegt werden.
- Tritt auch nach dem Gespräch mit den Trainer:innen keine Besserung des Verhaltens der Spieler:innen ein und der Charakter des Spiels bleibt unverändert hitzig, ist das Spiel für 10 Minuten zu unterbrechen, um den beteiligten Parteien Zeit zur Beruhigung zu ermöglichen. In der Spielunterbrechung sollen die Mannschaften den Platz verlassen und ihre jeweiligen Kabinen aufsuchen. Auch die Schiedsrichter:innen ziehen sich in ihre Kabine zurück. Die Teams sind darauf hinzuweisen, dass die Unterbrechung die letzte mögliche Eskalationsstufe ist, um den Spielabbruch zu verhindern.
- Führt auch eine Spielunterbrechung und das Verlassen der Teams zu keiner nennenswerten Beruhigung des Spiels und der Spieler:innen ist das Spiel in Folge durch den/die Schiedsrichter:in abbrechen und alle notwendigen Folgemaßnahmen (Meldung, Eintrag im SBO, etc.) vorzunehmen.

In den folgenden Fällen mit dem oder der Schiedsrichter:in als Betroffenen oder Betroffener weist der Schiedsrichterausschuss an, wie folgt zu verfahren:

- Beleidigungen / Schmähungen / Verunglimpfungen: ziehen die erforderlichen Feldverweise nach sich; das Spiel ist fortzuführen.
- Jede Form diskriminierender Vorfälle: ziehen die erforderlichen Feldverweise für Aktive und die zwingende Anwendung der entsprechenden Handlungsrichtlinien für Nicht-Aktive nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge bei externen Störungen.



- Eine Mannschaft geht vom Platz, da sie mit der Schiedsrichter:innenleistung nicht einverstanden ist: nach Ablauf einer vom/von der Schiedsrichter:in gesetzten Frist, das Spiel fortzuführen, ist ein Spielabbruch unumgänglich.
- Verbale Bedrohungen, Androhung, versuchte oder tatsächliche Gewalthandlungen (Schlagen, Treten, Stoßen, Bespucken) gegen den/die Schiedsrichter:in und/oder einen/beide Assistent:innen: ziehen die erforderlichen Feldverweise nach sich. Danach ist das Spiel jedoch sofort abbrechen.
- Fehlverhalten von Umfeld und Zuschauenden (Beleidigungen der Aktiven und/oder des/der Schiedsrichter:in, Abbrennen von Pyrotechnik, etc.): zieht die zwingende Anwendung der entsprechenden Handlungsrichtlinien und Ordnungen des BFV nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge.
- Das Spiel ist bei einem Spielabbruch durch einen Doppelpfiff unauslegbar zu beenden.

Berliner Fußball-Verband e. V.
Schiedsrichterausschuss, 18. Juni 2022